

XII. (Anglikanische Toleranz.) Endlich hat das englische Parlament (Dezember 1926) ein Gesetz angenommen, welches für die Katholiken das Verbot der Prozessionen und des Tragens der geistlichen Kleidung außerhalb der Kirche und der Wohnung der Geistlichen beseitigt. Ausgeschlossen bleiben aber immer noch die Katholiken von der englischen Thronfolge und dem Amte des Lordkanzlers. Auch können sie nicht das Präsentationsrecht für eine anglikanische Pfründe ausüben (Archiv f. k. K.-R. 1927, 736).

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

XIII. (Einhebung des sogenannten Kirchgeldes.) In Preußen bestehen staatliche Kirchensteuergesetze, auf Grund welcher mit staatlicher Zwangsgewalt Kirchensteuern zur Deckung der Bedürfnisse der katholischen Kirchengemeinde eingehoben werden können. Da hiebei die Einkommensteuer allein den Verteilungsmaßstab abgibt, kommt es zu Unbilligkeiten. Zudem reichen diese Kirchensteuern zur Deckung der Auslagen nicht mehr hin. Daher wird eine rein kirchliche Steuer, das Kirchgeld eingeführt. Eine Zwangseintreibung findet nicht statt. Verpflichtet sind zur Leistung des Kirchgeldes die Kirchensteuerverpflichteten, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Befreit sind Ehefrauen und Arme. Das Kirchgeld beträgt in der Diözese Osnabrück für ein Jahr 3 Reichsmark, bei einer Staffelung 2—6 Reichsmark (Archiv f. k. K.-R. 1927, 746).

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

XIV. (Kirche und Rundfunk.) Die Bischofskonferenz in Fulda hat 1926 folgendes beschlossen: Für die Verhältnisse in Deutschland ist es ratsam, von der Wiedergabe von Gottesdiensten und Predigten bis auf weiteres im Interesse der disciplina sacra Abstand zu nehmen. Kirchenmusikalische Darbietungen können durch Rundfunk aufgenommen werden, wenn sie nicht im Rahmen einer gottesdienstlichen Handlung erfolgen. Im übrigen sollen betreffs Zulassung religiöser und weltanschaulicher Vorträge nach weiteren Erfahrungen klare Richtlinien gegeben werden. Die Mitwirkung der Geistlichen bei Darbietungen durch Rundfunk unterliegt den Bestimmungen des ordinarius loci (Archiv f. kath. K.-R. 1927, 687).

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

XV. (Feldgottesdienste.) (Beschluß der Bischofskonferenz in Fulda 1926.) Da sich bei Feldgottesdiensten anlässlich militärischer Gedenkfeiern Mißstände ergeben haben, bestimmt die Konferenz: Gemeinsame (mit Akatholiken) liturgische Feiern sind stets abzulehnen. Eine Mitwirkung der Geistlichen kann je nach den örtlichen Verhältnissen gestattet werden, wenn die Feier außerliturgisch ist. Es ist jedoch darauf zu sehen, daß

dann auch in Kleidung und Unterlassung von Gebeten der nicht-liturgische, weltliche Charakter der Feier sich kundgibt (Archiv f. k. K.-R. 1927, 687).

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Bildliche Darstellungen des Heiligen Geistes.) Das S. Officium entschied in der Sitzung vom 14. März 1928: „Es ist nicht gestattet, den Heiligen Geist in menschlicher Gestalt darzustellen, sei es mit dem Vater und Sohne, sei es für sich allein.“

(A. A. S. XX, 103.)

(Auflösung der Vereinigung der „Freunde Israels“.) Das Heilige Offizium hat sich veranlaßt gesehen, die Ziele und Bestrebungen der Vereinigung „Amici Israel“, die unter den Gläubigen und Priestern, ja auch im Episkopat und Kardinalskollegium Mitglieder und Anhänger gefunden hatte, und eine von diesem Vereine herausgegebene Propagandaschrift mit dem Titel „Pax super Israel“ zu überprüfen. Das Ergebnis wird in einem Dekret vom 25. März 1928 kundgemacht. Die oberste römische Behörde anerkennt die edle Absicht, aus der das Werk gegründet wurde, nämlich die Gläubigen zu Gebet und Arbeit um die Bekehrung des Volkes Israel aufzumuntern. Die Kirche selbst hat ja nie aufgehört, für dieses von Gott ausgewählte und hochbegnadete, dann aber so unglückliche und verblendete Volk zu beten, hat es immer gegen ungerechte Bedrückung und Härte in Schutz genommen, und verurteilt den Haß, der in dem grundsätzlichen „Antisemitismus“ genährt wird. Da aber die Bestrebungen des Vereines der „Freunde Israels“ Formen und Redeweisen angenommen haben, welche mit dem Geiste und der Ausdrucksweise der kirchlichen Liturgie, der Heiligen Väter und der kirchlichen Tradition unvereinbar sind, findet sich das S. Officium bestimmt, die Auflösung des Vereines zu verfügen und zu verbieten, daß weiterhin in Schriften und Aufsätzen die irreführenden Tendenzen des Vereines vertreten oder verteidigt werden.

(A. A. S. XX, 103 s.)

(Entscheidungen der Kodexkommission.) Zwei sehr bedeutende Entscheidungen hat die Kodexkommission unter dem 10. März 1928 gefällt über die sogenannte „Not-Eheschließungsform“ und die „passive Assistenz bei unerlaubten Mischehen“. Da der Inhalt dieser Entscheidungen schon oben (S. 600 ff.) erörtert wurde, wird hier auf diese Ausführungen verwiesen.

(A. A. S. XX, 120.)